

## **2. Änderung der Satzung**

### **der Gemeinde Süplingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 12.08.2025 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 25,00 Euro.
- (6) Die Protokollführung erhält für die Anfertigung der Niederschrift in den Fachausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (7) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (8) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

#### **§ 2**

Diese Änderung tritt am 01.09.2025 nach vorheriger Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 12.08.2025

Gemeinde Süplingen



Harald Schulze  
Bürgermeister



Andreas Kühne  
Gemeindedirektor